

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Imke Byl, Christian Meyer und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

**Warum beantragte Niedersachsen eine Notfallzulassung bienengefährlicher Neonicotinoide für den Einsatz im Zuckerrübenanbau?**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Imke Byl, Christian Meyer und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE), eingegangen am 18.03.2021 - Drs. 18/8910  
an die Staatskanzlei übersandt am 31.03.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 26.04.2021

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im April 2018 wurde durch die EU der Freilandeinsatz der in die Gruppe der Neonicotinoide eingestuft Pestizide Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam verboten. Zuvor hatte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) die Schädlichkeit der drei Mittel für Wild- und Honigbienen bestätigt. Eine Verwendung ist seitdem grundsätzlich nur noch in permanenten Gewächshäusern ohne erwartbaren Kontakt zu Bienen gestattet. Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner kommentierte diesen Schritt damals in einer Mitteilung ihres Ministeriums mit den Worten: „Heute ist ein guter Tag für den Schutz der Bienen in Deutschland und in Europa. Wir haben in Brüssel dafür gestimmt, Neonicotinoide künftig nur noch in Gewächshäusern einzusetzen - also dort, wo sie den Bienen nicht schaden.“

Einige EU-Mitgliedsstaaten erteilten jedoch recht bald Notfallzulassungen für den Zuckerrübenanbau, um die Pflanzen vor dem durch Blattläuse übertragenen Vergilbungsvirus zu schützen. Dies wäre auch aus Sicht des Bienenschutzes vertretbar, da die Rüben nicht gezielt von den Bienen angefliegen würden. Dabei wurde argumentiert, dass die Pflanzen von Natur aus erst im zweiten Jahr blühen würden, was in der Praxis aufgrund der vorher erfolgenden Ernte nicht vorkomme.

Eine im August 2019 im Fachjournal *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America* (PNAS) veröffentlichte Studie (online verfügbar unter: <https://www.pnas.org/content/116/34/16817>) legt jedoch den Schluss nahe, dass es auf ein Blühen der Pflanze nicht zwangsläufig ankomme, da auch die Aufnahme von belastetem Honigtau dazu führe, dass ein Großteil nützlicher Insekten geschädigt werde. Demnach verendeten beispielsweise mehr als 50 % der Schwebfliegen und Schlupfwespen nach der Aufnahme von Thiamethoxam-haltigem Honigtau. Da Neonicotinoide systemisch wirken, machte es dabei keinen Unterschied, ob die Mittel auf die Pflanze aufgebracht wurden oder über die Wurzeln aufgenommen wurden.

Der Göttinger Agrarökologe Prof. Dr. Teja Tscharnke kommentierte die Ergebnisse in der *top agrar* (08/2019) folgendermaßen: „Blattläuse sind z. B. die ökonomisch wichtigsten Schädlinge im Getreide. Die parasitischen Wespen zählen zu den wichtigsten Gegenspielern der Blattläuse und ernähren sich wesentlich von Honigtau, insbesondere wenn es keine blühenden Pflanzen in der Nähe gibt. (...) Die Vergiftung von nützlichen Insekten durch kontaminierten Honigtau ist wahrscheinlich weit verbreitet, insbesondere von biologischen Gegenspielern saugender Schadinsekten“.

Der Agrarausschuss des Landtages führte im März 2020 eine ausführliche Anhörung zum Thema „Zuckerrübenanbau in Niedersachsen“ durch. In der Anhörung selbst warb der Vertreter des Zuckerrübenanbauerverbands Südniedersachsen e. V. für „Sonderzulassungen von Neonicotinoiden“, und der Saatguthersteller KWS drohte indirekt mit Werksschließungen in Niedersachsen und (weiteren)

Produktionsverlagerungen, wenn kein mit Neonicotinoiden gebeiztes Saatgut mehr hergestellt werden dürfte.

Dennoch beschloss der Ausschuss mehrheitlich einen recht konkret formulierten Antrag (Drucksache 18/6930) der SPD- und CDU-Fraktionen, der u. a. folgende Positionierung enthielt:

„Der Landtag stellt fest, (...) dass diejenigen, die EU-Recht einhalten, im Wettbewerb gegenüber anderen EU-Staaten nicht benachteiligt werden sollten“. Und weiter: „Der Landtag bittet die Landesregierung, (...) sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, (...) dass die wettbewerbsverzerrenden Notfallzulassungen für Neonicotinoide innerhalb der EU zeitnah untersagt werden.“

In dieser Form wurde der Antrag vom Plenum des Landtages am 01.07.2020 beschlossen.

Nachdem seit dem Sommer 2020 auch in Frankreich über eine Notfallzulassung nachgedacht wurde, warnte der Vorsitzende der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker e. V. in einem am 06.08.2020 verschickten Pressestatement vor erhebliche Ertragsverlusten und drohenden Existenzverlusten und forderte: „Das Bundeslandwirtschaftsministerium darf dieser Entwicklung nicht tatenlos zuschauen.“ Etwas später drangen die niedersächsischen Rübenanbauverbände ganz offen für Notfallzulassungen, indem Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern verschiedener Parteien diesbezüglich angeschrieben wurden.

Ende 2020 beantragten Niedersachsen und sechs weitere Bundesländer Notfallzulassungen für den Neonicotinoideinsatz bei Zuckerrüben beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). In der Folge wurde die Zulassung für gut ein Drittel der niedersächsischen Gesamtanbaufläche von rund 100 000 ha erteilt. Somit darf in den ausgewiesenen Gebieten vom 01.01. bis 30.04.2021 mit „Cruiser 600 FS“ gebeiztes Saatgut ausgebracht werden.

In der Unterrichtung (Drucksache 18/8512) über den Fortgang des im Sommer 2020 beschlossenen Antrages teilte die Landesregierung am 11.02.2021 mit:

„In Deutschland wird der Anbau von Zuckerrüben durch das Verbot von Neonicotinoiden sowie weiterer Herbizide zusätzlich erschwert. Immer mehr EU-Mitgliedstaaten erteilen Notfallzulassungen für den Einsatz von Neonicotinoiden bei Beizung von Zuckerrübensaatgut, dadurch kommt es in der EU zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen. Im Jahr 2019 wurden in der EU von 20 Ländern, in denen Zuckerrüben angebaut wurden, in 13 Ländern Notfallzulassungen erteilt, in 2020 in 11 Ländern. (...) Aufgrund des starken Auftretens der virösen Vergilbung im letzten Jahr in einigen Regionen Deutschlands, verbunden mit hohen Ertragsverlusten, wurden für räumlich begrenzte Flächen von einigen Bundesländern beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Notfallzulassungen beantragt und genehmigt. Neben Niedersachsen waren dies die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Diese Notfallzulassungen wurden erteilt, weil keine adäquate Kontrollmöglichkeit gegenüber dieser Erkrankung, die durch Blattläuse übertragen wird, besteht und noch keine resistenten Sorten zur Verfügung stehen. Einige Notfallzulassungen in der EU werden zurzeit von der EFSA auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft. Dies betrifft Österreich, Belgien, Kroatien, Dänemark, Spanien, Finnland, Litauen, Polen, Rumänien und die Slowakei (Stand Dezember 2020).“

**1. Wie passt das Vorgehen des Landes, die Notfallzulassung für Neonicotinoid-Beizen voranzutreiben, zu dem Beschluss des Landtages vom 01.07.2020, der das Land auffordert, sich für eine Untersagung der Notfallzulassungen für Neonicotinoide innerhalb der EU einzusetzen?**

Die Entscheidung des Landes beruht auf der Grundlage von neuen Erkenntnissen und der Einschätzung des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

**2. Wann und wie wird das Land den diesbezüglichen Beschluss umsetzen?**

Der diesbezügliche Beschluss wird in naher Zukunft umgesetzt. Der Beschluss richtete sich gegen eine fortwährende Einführung einer Notfallzulassung, die in einigen EU-Ländern vollzogen wird. Das

Instrument einer Zulassung für außergewöhnliche und in der Regel einmalige Notfälle ist EU-rechtlich verankert und sollte nicht angegriffen werden.

**3. Wie glaubwürdig kann diese Forderung in Zukunft vertreten werden, wenn die Landesregierung selbst die Erteilung von Notfallzulassungen im eigenen Bundesland zu verantworten hat?**

Die Regionalität für Notfallzulassungen ist erforderlich und daher auch in Zukunft sinnvoll. Die Erteilung der Notfallzulassung erfolgt durch eine Bundesbehörde, das BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit).

**4. Wird das Land die angekündigte Bundesratsinitiative Schleswig-Holsteins unterstützen, um bei der anstehenden Anpassung der Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung im Rahmen des Insektenschutz-Paket des Bundes ein endgültiges Verbot von Notfallzulassungen für Neonicotinoide zu verankern?**

Die Bundesratsinitiative kann erst beurteilt werden, sobald sie der Landesregierung vorliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch für Schleswig-Holstein eine Notfallzulassung beantragt und erteilt wurde.

**5. Wie groß ist die Zuckerrübenanbaufläche in den einzelnen Landkreisen jeweils (bitte unterteilt in bio und konventionell)?**

Die Daten für 2021 liegen erst Mitte Mai dieses Jahres vor.

**6. Wie groß ist die konventionelle Anbaufläche in den einzelnen Landkreisen jeweils, für die eine Notfallzulassung erteilt wurde (bitte gemeinsam mit Frage 4 und 6 tabellarisch beantworten)?**

Die Notfallzulassungen wurden in Niedersachsen nicht auf Landkreisebene, sondern auf Ebene der Bezirksstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erteilt, da auf dieser Ebene die amtlichen Befallserhebungen erfolgen.

Bei diesen Befallsüberwachungen wurden 2020 auf den Flächen der Bezirksstellen Northeim, Braunschweig und Uelzen mehr als 30 % und bis zu 80 % der Zuckerrüben-Anbaufläche Virussymptome festgestellt. Es musste deshalb davon ausgegangen werden, dass insbesondere diese Regionen in 2021 von einer Viruskalamität betroffen sein werden.

In Abhängigkeit von der Rübenanbaufläche wurden so für den Bereich Northeim (Lk Northeim, Lk und Stadt Göttingen, Lk Hildesheim) 7 250 ha, für den Bereich Braunschweig (Stadt Braunschweig, Lk Gifhorn, Lk Goslar, Lk Helmstedt, Lk Peine, Stadt Salzgitter, Lk Wolfenbüttel, Lk Wolfsburg) 21 450 ha und für den Bereich Uelzen (Lk Uelzen, Lk Celle, Lk Lüneburg, Lk Harburg, Lk Lüchow-Dannenberg, Lk Soltau-Fallingb.ostel) 6 000 ha genehmigt.

Dies entspricht ca. 1/3 der Zuckerrübenanbaufläche Niedersachsens.

**7. Auf wie viel Prozent dieser Flächen kam oder kommt es tatsächlich zu einer Aussaat von mit „Cruiser 600 FS“ gebeiztem Rübensaatgut?**

Für ca. 48 % der genehmigungsfähigen Flächen wird mit Cruiser 600 FS gebeiztes Saatgut zur Aussaat kommen.

Genauere Zahlen werden erst mit Abschluss der Aussaat und Auswertung der endgültigen Flächendaten zur Verfügung stehen.

**8. Gibt/gab es Einschränkungen bezüglich des Einsatzes und, falls ja, welche (z. B. Schutzgebiete etc.)?**

Einschränkungen wurden hinsichtlich der Aussaat in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen gemacht. Dort ist die Aussaat von so gebeiztem Saatgut verboten.

Des Weiteren ist eine Aussaat ausschließlich auf Flächen der unter Punkt 6 genannten Regionen zulässig, die aufgrund des Vorjahresbefalls vom Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als besonders gefährdet hinsichtlich einer Viruserkrankung bzw. als Starkbefallsregion beurteilt wurden.

Weiterhin gibt es in der Allgemeinverfügung geregelte Maßnahmen bei der Ausbringung des behandelten Saatgutes.

**9. Welche (potenzielle) Schadschwelle musste überschritten sein, damit eine Fläche eine Notfallzulassung von mit „Cruiser 600 FS“ gebeiztes Saatgut erhält/erhalten hat?**

Die Beurteilung der Aussaatnotwendigkeit richtete sich nach einer Einteilung in sogenannte Starkbefallsgebiete, da hier davon auszugehen ist, dass diese Gebiete in diesem Anbaujahr besonders von einer Viruskalamität betroffen sein werden. Für Niedersachsen beschränkt sich deshalb die Genehmigung ausschließlich auf Regionen (siehe Frage 6), für die 2020 bei Befallsüberwachungen auf mehr als 30 % der Zuckerrüben-Anbaufläche Virussymptome festgestellt worden waren. Sie gelten deshalb als Starkbefallsgebiete.

**10. Wie kommt die Landesregierung vor dem Hintergrund der Feststellung, dass „im Jahr 2019 (...) in der EU von 20 Ländern, in denen Zuckerrüben angebaut wurden, in 13 Ländern Notfallzulassungen erteilt (wurden), in 2020 in 11 Ländern“, zu der Einschätzung, dass „immer mehr EU-Mitgliedstaaten (...) Notfallzulassungen für den Einsatz von Neonicotinoiden bei Beizung von Zuckerrübensaatgut“ erteilen?**

Die Anzahl der erteilten Notfallzulassungen hat in der EU zugenommen. In 2021 wurden in 14 Ländern der EU Notfallzulassungen erteilt.

**11. Wieso beantragte Niedersachsen jetzt die Notfallzulassung, obwohl die Zahl der Staaten innerhalb der EU, die diesen Schritt wählten, rückläufig ist?**

Niedersachsen beantragte eine Notfallzulassung aufgrund der Befallssituation des Vergilbungsvirus in Zuckerrüben in 2020 und der daraus resultierenden Gefährdungslage für 2021.

**12. Welche Verbände und Organisationen haben sich in den vergangenen Monaten gegenüber der Landesregierung für eine Notfallzulassung von Neonicotinoiden im Zuckerrübenanbau eingesetzt?**

Dachverband Norddeutscher Zuckerrübenanbauer e. V., Nordzucker AG, Anbauer- und Beratungsringe.

Letztendlich wurde der Antrag für eine Notfallzulassung in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Pflanzenschutzamt, als zuständiger Stelle für die Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes gestellt.

**13. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass die in Österreich, Belgien, Kroatien, Dänemark, Spanien, Finnland, Litauen, Polen, Rumänien und der Slowakei erteilten Notfallzulassungen von der EFSA auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden?**

Es handelt sich um EU-Verfahren, über deren nähere Umstände der Landesregierung keine Informationen vorliegen. Die Landesregierung bewertet diese Verfahren nicht.

**14. Wie bewertet die Landesregierung, dass z. B. der Imkerverband Rheinland-Pfalz eine Beschwerde bei der EU-Kommission gegen die Notfallzulassung des Wirkstoffs Thiamethoxam durch das BVL eingereicht hat und auch in Frankreich und Belgien Imkerverbände auf eine Aufhebung der jeweils nationalen Ausnahmeregelungen klagen?**

Ganz offensichtlich teilen die genannten Imkerverbände nicht die Befalls- und Schadensprognosen der Länder für den Zuckerrübenanbau. Die in Deutschland betroffenen Bundesländer haben in ihren durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) genehmigten Anträgen auf Notfallzulassungen des Neonikotinoids Thiamethoxam für die Zuckerrübensaatzgutbehandlung Starkbefallsregionen benannt, in denen Flächen mit mindestens 30 % Vergilbungsrate liegen. Es wurden entweder Virusnachweise geführt oder Regionen genannt, in denen der zuständige Pflanzenschutzdienst für das Jahr 2021 mit einem Starkbefall rechnet. Im Rahmen der Erhebungen der Pflanzenschutzdienste der Bundesländer zur Befallssituation der Vergilbungsviren wurden teilweise auch Untersuchungen zur Auswirkung der Vergilbung auf den Rübenanbau und den Zuckergehalt durchgeführt, die im Rahmen der Anträge auf Notfallzulassung mit eingereicht wurden. In allen Untersuchungen zeigte sich, dass für stark vom Vergilbungsvirus befallene Standorte deutliche Reduktionen des Ertrages und vor allem des Zuckergehaltes der Rüben festzustellen waren. Demnach zeigten sich für befallene Flächen Ertragsverluste von 30 bis 40 %. Deshalb ist die Notfallzulassung auf diese Gebiete begrenzt und wird durch restriktive Anwendungsbestimmungen flankiert, die in Verbindung mit den zu erlassenden Allgemeinverfügungen der betroffenen Bundesländer eine unbedenkliche Anwendung auch über den eigentlichen Zeitraum der Notfallzulassung hinaus sicherstellen.

**15. Sind der Landesregierung auch für Niedersachsen Klagen in diese Richtung bekannt?**

Für Niedersachsen sind keine Klagen bekannt.

**16. Falls ja, gegen wen richten sie sich?**

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

**17. Hält die Landesregierung die Zulassung des BVL für die niedersächsischen Flächen für rechtssicher?**

Ja, die Landesregierung hält die Notfallzulassung des BVL für rechtssicher.

**18. Falls ja, aus welchem Grund?**

Notfallzulassungen werden durch das BVL dann erteilt, wenn eine Gefahr nicht anders abzuwenden ist. Die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen finden sich in Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Ein grundsätzlicher Ausschluss von auf EU-Ebene nicht genehmigten Wirkstoffen ist dort nicht vorgesehen.

Die fachliche Notwendigkeit zur Verhinderung der Ausbreitung der Viren ist gegeben.

Zur weiteren Verminderung von Risiken, die für Umwelt und Naturhaushalt entstehen können, wurden mit der Genehmigung weitreichende Auflagen und Beschränkungen erteilt. So wurde beispielsweise die Wirkstoffmenge durch Beschränkungen der Aufwandmenge je Kilogramm Saatgut und die

Verringerung der Aussaatstärke gegenüber der ursprünglichen Zulassung reduziert. Des Weiteren wurden Auflagen zu Nachfolgekulturen, Dokumentations- und Berichtspflichten erteilt.

**19. Ist der Landesregierung die oben erwähnte, im Fachjournal *PNAS* erschienene Studie zur Giftigkeit von Honigtau bekannt, und falls ja, wie bewertet sie deren Ergebnisse hinsichtlich der Insektengefährlichkeit des Einsatzes von Thiamethoxam und anderen Neonicotinoiden?**

Bezüglich der problematisierten Behandlung des Zuckerrübensaatgutes ist diese Studie nicht relevant, da durch die Saatgutbehandlung die Virusübertragung durch das Besaugen der Zuckerrübenpflanzen durch Blattläuse verhindert werden soll. Daher ist nicht davon auszugehen, dass nennenswerte Mengen an Honigtau produziert werden können.

In der Zuckerrübe sind bisher keine honigtaubildenden Blattlauskolonien bekannt, die für Honigbienen relevant wären.

**20. Wie werden die Studienergebnisse durch deutsche Forschungseinrichtungen, wie beispielsweise die Universitäten Göttingen oder Hohenheim, die „Forschungsstelle für Bienenkunde“ an der Universität Bremen und das Institut für Bienenkunde Celle, bezüglich der Übertragbarkeit auf Deutschland und speziell den Zuckerrübenanbau bewertet?**

Die Ergebnisse aus der genannten Studie sind nicht auf den Zuckerrübenanbau direkt übertragbar bzw. extrapolierbar, da sowohl der Schadorganismus, die Art der Anwendung des Pflanzenschutzmittelwirkstoffs, als auch die den Untersuchungen zugrunde liegenden Rückstände in Pflanzensäften deutlich abweichend sind.

Darüber hinaus bewertet das LAVES Institut für Bienenkunde Celle die Studie bezüglich des Zuckerrübenanbaus aus folgenden Gründen als nicht relevant:

Durch die Saatgutbehandlung werden Blattläuse bekämpft, um die jungen Pflanzen eben gegen diese Blattläuse zu schützen, die mit ihrer Saugtätigkeit verschiedene Vergilbungsviren übertragen. Ein relevanter Aufbau von schädigenden Blattlauspopulationen wird durch die Behandlung verhindert. Es ist also nicht davon auszugehen, dass nennenswerte Mengen an Honigtau produziert werden können.

Im weiteren Vegetationsverlauf wird gegen den Schädlingsbefall durch Blattläuse in der Zuckerrübe in Abhängigkeit des Zielorganismus entweder bei Befallsbeginn oder nach Erreichen der Schadschwelle bzw. nach Warndienstaufruf mit Insektiziden behandelt und somit dem Aufbau von Blattlauspopulationen, die Honigtau in relevanten Mengen produzieren, entgegengewirkt. In der Zuckerrübe sind daher bisher keine für Honigbienen relevanten honigtaubildenden Blattlauskolonien bekannt.

**21. Welcher Prozentsatz des Wirkstoffes wird bei gebeiztem Saatgut durch die Pflanze während des Wachstums aufgenommen?**

Dazu liegen keine Informationen vor.

**22. Wie viel Prozent des Wirkstoffs verbleiben für welchen Zeitraum im Boden?**

In den Verfahren zur Wirkstoffgenehmigung bzw. Mittelzulassung sind Studien zum Abbau des Wirkstoffs in mindestens vier Böden vorzulegen, die repräsentativ für die verschiedenen landwirtschaftlich genutzten Böden in den Regionen der Europäischen Union sind. Die Ergebnisse zeigen, dass Thiamethoxam im Boden unter Laborbedingungen mit einer DT50 (Zeit, innerhalb der die Ausgangskonzentration auf die Hälfte zurückgeht) von 74 bis 276 Tagen abgebaut wird. Unter Freilandbedingungen wurden in Untersuchungen zum Abbau des Wirkstoffs DT50-Werte von 20 bis 264 (Median: 64) Tagen ermittelt.

**23. Werden die im Boden verbleibenden Gifte durch andere Pflanzen, wie z. B. blühende Beikräuter oder nachfolgende Kulturen aufgenommen?**

Eine Aufnahme der im Boden verbleibenden Rückstände durch Beikräuter oder infolge angebaute Kulturen ist bekannt. Auch der Hersteller weist auf diese Tatsache in dem Sicherheitsdatenblatt von Cruiser 600 FS hin. Diesem Umstand Rechnung tragend und um die Exposition von Bienen weitest möglich einzuschränken, wurden die Aussaat von blühenden Zwischenfrüchten und der Nachbau von für Bienen attraktiven Pflanzen in den Jahren 2021 und 2022 verboten. Ebenfalls darf die Fläche nicht als Blühfläche genutzt werden, und Beikräuter dürfen auf den betroffenen Flächen vor und nach der Aussaat nicht zur Blüte gelangen.

**24. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung bezüglich giftiger Stoffe, die nach eine Neonicotinoidbehandlung über das Guttationswasser von den Pflanzen, über die Blätter, ausgeschieden werden?**

Bei Pflanzen, die mit systemischen Neonicotinoiden behandelt wurden, erfolgt eine Verlagerung von Wirkstoffrückständen aus der Saatgutbeizung in das Guttationswasser der Pflanzen. Diese Wirkstoffrückstände können in den jungen Entwicklungsstadien der Pflanzen in Konzentrationen vorliegen, die bienengefährlich sind. Dieses ist bereits länger für verschiedene saatgutbehandelte Kulturen beschrieben (z. B. Wallner 2009, Girolami et al., 2009, Joachimsmeier et al., 2010, Reetz et al., 2011, Tapparo et al., 2011).

Guttation bei Zuckerrüben tritt nur in jungen Pflanzenstadien, bis zu dem Stadium, bei dem sich 80 % der Pflanzen benachbarter Reihen berühren (bis BBCH 38), auf. Im Vergleich zu anderen Pflanzenarten, insbesondere Einkeimblättrigen wie Gräsern, guttieren Zuckerrüben aber nur sehr selten. Die ausgeschiedene Guttationsmenge ist im Vergleich zu anderen Pflanzen zudem sehr gering (Wirtz et al., 2018; <https://www.doi.org/10.1016/j.cropro.2017.11.004>). Guttation bei Zuckerrüben stellt daher keine konstante und effektive Wasserquelle dar.

**25. Welche Folgen ergeben sich für Insekten, wenn sie dieses Wasser aufnehmen?**

Wassersammelnde Honigbienen bevorzugen bei ihren Sammelflügen konstante und effektive Wasserquellen. Beide Voraussetzungen treffen auf guttierende Zuckerrüben nicht zu. Darüber hinaus setzt in der umgebenden Vegetation meistens noch vor, spätestens aber parallel zur Guttation Taubildung ein, die ebenfalls als Wasserquelle attraktiv ist und genutzt wird. Standortabhängig können einem Bienenvolk zudem unterschiedliche dauerhafte Wasserquellen zur Verfügung stehen, wie z. B. Teiche oder künstliche Wasserquellen. Eine Nutzung von Guttationstropfen der Zuckerrübe und eine relevante Exposition durch neonicotinoiden Rückstände kann somit nahezu ausgeschlossen werden und hat keine Relevanz für Bienen.

**26. Kann die Landesregierung ausschließen, dass auch für das Jahr 2022 eine Notfallzulassung von Neonicotinoiden für Niedersachsen beim BVL gestellt werden wird?**

Nein.